

798

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**Magisterprüfungsordnung für die Geisteswissenschaften II der Philipps-Universität Marburg für im Sommersemester 2006 an der Justus-Liebig-Universität Gießen eingeschriebenen Studierende der Islamwissenschaft und andere Magisterstudiengänge vom 12. Juli 2006**

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), habe ich mit Erlass III 2/6 — 425/10/10.004 — 0001 — vom 13. September 2006 die Magisterprüfungsordnung für die Geisteswissenschaften II der Philipps-Universität Marburg für im Sommersemester 2006 an der Justus-Liebig-Universität Gießen eingeschriebenen Studierende der Islamwissenschaft und andere Magisterstudiengänge vom 12. Juli 2006 genehmigt.

Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 13. September 2006

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

III 2/6 — 425/10/10.004 — 0001

StAnz. 39/2006 S. 2238

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität hat nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juni 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), am 12. Juli 2006 folgende Ordnung beschlossen:

Magisterprüfungsordnung für die Geisteswissenschaften II der Philipps-Universität Marburg für im Sommersemester 2006 an der Justus-Liebig-Universität Gießen eingeschriebenen Studierende der Islamwissenschaft und andere Magisterstudiengänge in der Fassung vom 12. Juli 2006**Inhaltsverzeichnis****Präambel**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Prüfungen, Studiendauer, Prüfungsfächer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung

- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Magisterarbeit
- § 11 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 12 Klausuren
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 18 Zeugnis, Urkunde
- § 19 Zusatzprüfung
- § 20 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 23 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 (zu § 3 Abs. 4) Verzeichnis der zugelassenen Prüfungsgebiete und Prüfungsfächer
- Anlage 2 (zu § 6 Abs. 2) Lateinkenntnisse, Ersatzleistungen und sonstige Nachweise
- Anlage 3 (zu § 9)
- Anlage 4 (zu § 6 Abs. 1)

Präambel

Zur Umsetzung des Beschlusses vom 9. Dezember 2005 zur Zentrenbildung in den geisteswissenschaftlichen Fächern an den Universitäten Frankfurt, Gießen und Marburg wird an der Philipps-Universität Marburg das Studienangebot im Bereich Islamwissenschaft von der Justus-Liebig-Universität Gießen an die Philipps-Universität Marburg verlagert. Der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien erlässt die lediglich im Organisationsbereich leicht modifizierte Prüfungs- und Studienordnung für die von Gießen nach Marburg wechselnden Studierenden der Islamwissenschaft als eigene Satzung — Magisterprüfungsordnung für die Geisteswissenschaften II — auf der Grundlage der bisherigen Magisterprüfungsordnung „Geisteswissenschaften“ der Justus-Liebig Universität, um den von der JLU nach Marburg wechselnden Studierenden der Islamwissenschaft den Abschluss nach bisherigen Regeln zu ermöglichen.

§ 1**Zweck der Prüfung**

Durch die Magisterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben und fähig sind, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2**Akademischer Grad**

(1) Demjenigen Kandidaten, der die Magisterprüfung bestanden hat, wird von dem Fachbereich, dem das erste Hauptfach zugehört, der akademische Grad „Magister Artium“ oder „Magistra Artium“ verliehen. Der Grad ist als „M. A.“ hinter dem Namen zu führen.

(2) entfällt

(3) Die Bezeichnung von Personen und Funktionsträgern in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer. Frauen führen die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form (Aufsichtsführende oder Aufsichtsführender, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Beauftragte oder Beauftragter, Beisitzerin oder Beisitzer, Betreuerin oder Betreuer, Dekanin oder Dekan, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Kandidatin oder Kandidat, Präsidentin oder Präsident, Privatdozentin oder Privatdozent, Professorin oder Professor, Protokollantin oder Protokollant, Prüferin oder Prüfer, Stellvertreterin oder Stellvertreter, Studentin oder Student, Vertreterin oder Vertreter, Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission, wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent, wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, Zuhörerin oder Zuhörer).

§ 3**Prüfungen, Studiendauer, Prüfungsfächer**

(1) Die Fachbereiche regeln das Magisterstudium so, dass die Magisterprüfung innerhalb einer Regelstudienzeit von neun Semestern abgelegt werden kann.

(2) Die Magisterprüfung wird in zwei Teilen abgelegt. Der erste Teil (Klausur(en) und/oder mündliche Prüfungen) kann frühestens nach dem siebten Fachsemester, der zweite Teil (Magisterarbeit) frühestens nach dem achten Fachsemester abgelegt werden. Einzelheiten regeln die Fachbereiche.

(3) Die Magisterprüfung wird abgelegt

1. in zwei Hauptfächern, wobei das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, das erste Hauptfach ist oder
2. in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder
3. in einem Hauptfach, einem Nebenfach und zwei Studienelementen.

(4) Die zugelassenen Prüfungsfächer sind in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 4**Prüfungsausschuss**

(1) Jeder Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss. Mehrere Fachbereiche können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden. Für die Zwischenprüfung in einem Hauptfach oder in einem Nebenfach ist jeweils der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, der das entsprechende Haupt- oder Nebenfach anbietet. Besteht für ein Nebenfach kein Magisterprüfungsausschuss, ist der Prüfungsausschuss für das Hauptfach zuständig, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird oder abgelegt werden soll. Für das Prüfungsverfahren der Magisterprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, dem das erste Hauptfach zugeordnet ist.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. Abweichend hiervon kann nach Maßgabe eines Fachbereichsratsbeschlusses die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren auf drei verringert werden; dies gilt nicht für den Fachbereich „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“, der zusätzlich eine sonstige Mitarbeiterin oder einen sonstigen Mitarbeiter mit beratender Stimme in den Prüfungsausschuss entsenden kann. Die Studentin oder der Student hat in Prüfungsentscheidungen nur dann Stimmrecht, wenn sie oder er die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, ansonsten hat sie oder er beratende Stimme. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Bilden mehrere Fachbereiche einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, so ist in dem Einrichtungsbeschluss festzulegen, wie die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 1 gewählt werden; die Beteiligung aller beteiligten Fachbereiche ist zu gewährleisten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 vom Fachbereichsrat gewählt. Sie müssen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig; er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er soll Melde- und Prüfungstermine und -fristen im Benehmen mit den Dekaninnen oder den Dekanen der am Prüfungsverfahren beteiligten Fachbereiche festlegen, sofern die Fachbereiche regelmäßige Prüfungstermine wünschen; anderenfalls legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Termine nach Bedarf fest. Die Fristen sind so festzulegen, dass die Zwischenprüfung in der Regel spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters und die Magisterprüfung bis zum Ablauf des neunten Semesters vollständig abgelegt sein kann.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich oder den Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Magisterprüfungsordnung und der Studienordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten, der Noten der Magisterarbeiten und der Gesamtnoten offen. Alle an der Prüfung Beteiligten können den Prüfungsausschuss entsprechend seiner Zuständigkeit anrufen. Werden Mängel eines Prüfungsverfahrens gerügt, so obliegt es der Kandidatin oder dem Kandidaten, diese im Interesse einer zeitnahen Aufklärung und einer schnellstmöglichen Korrektur unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen; die Geltendmachung von Fehlern bei der materiellen Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Rechtsbehelfsfristen bleibt hiervon unberührt.

(6) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden generell oder im Einzelfall Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidungen über die Einziehung des Zeugnisses und über den Entzug des Grades übertragen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Präsident (§ 44 Abs. 2 HHG).

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt aus dem Kreis der Mitglieder der Professorengruppe, der Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, der wissenschaftlichen Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist (§ 22 Abs. 3 HHG), sowie der entpflichteten und in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren die Prüferinnen und die Prüfer für die Klausuren, für die mündlichen Prüfungen und für die Magisterarbeit; für die Magisterprüfung erfolgt dies im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des für das jeweilige Fach zuständigen Fachbereiches. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Für jede mündliche Prüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Hierzu darf nur bestellt werden, wer mindestens die Magisterprüfung in demselben Fach oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer nach Abs. 1 können auch Prüfungsbe-rechtigte eines anderen Fachbereiches sein, soweit die Kandidatin oder der Kandidat in einem Fach Leistungsnachweise erbringen muss, die nicht von dem für dieses Fach zuständigen Fachbereich ausgegeben werden. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fachbereiche.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

(5) Alle Prüfer einer Prüfung bilden die Prüfungskommission, die über die Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuberufen, wenn über von einander abweichende Bewertungen von Prüfungsleistungen zu entscheiden ist. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfer nach Satz 1 bestimmt. Die Beratung und Abstimmung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; Abstimmungen erfolgen offen (§ 12 Abs. 2 HHG).

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung erfolgt in zwei Teilen: Der erste Teil frühestens nach dem siebten Fachsemester, der zweite frühestens nach dem achten Fachsemester und nach Vorlage aller Studiennachweise.

(2) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die vorgeschriebene Zwischenprüfung abgelegt oder eine als gleichwertig anerkannte Leistung erbracht hat,
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse nach Anlage 2 nachweist.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,

3. das Studienbuch und die Studienbescheinigung,

4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat,

5. eine Angabe über die gewählten Prüfungsfächer (Hauptfächer, Nebenfächer, Studienelemente),

6. gegebenenfalls den Vorschlag zur Wahl der Prüfer.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nach Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Kandidat soll mindestens die beiden letzten Semester vor der Magisterprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen oder der Philipps-Universität Marburg eingeschrieben gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Fachbereichs, zu dem das Hauptfach oder eines der Hauptfächer gehört.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studienzeiten in benachbarten Fächern und dabei erbrachte Studienleistungen können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich in angemessener Höhe angerechnet werden.

(4) Eine berufspraktische Tätigkeit, die in engem Zusammenhang mit dem gewählten Studienfach steht, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich im Höchstumfang von zwei Semestern auf die Studienzeit angerechnet werden.

(5) In anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen und auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(6) Gleich- oder höherwertige Prüfungsleistungen in Nebenfächern oder Studienelementen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Prüfungsleistungen

(1) Durch die Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über die erforderlichen Fachkenntnisse in einer ausreichenden Breite verfügt, um selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im ersten Hauptfach,
2. einer Klausur in einem Hauptfach, soweit in der Anlage 3 keine andere Regelung getroffen ist. Sofern eine Fremdsprache Haupt- oder Nebenfach ist, ist in jedem dieser Fächer zusätzlich eine sprachpraktische Klausur abzulegen,
3. einer mündlichen Prüfung in jedem Hauptfach, jedem Nebenfach und in jedem Studienelement.
4. Die Magisterprüfung im Nebenfach Psychologie besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von etwa 30 Minuten Dauer oder einer zweistündigen Klausurleistung in einem gewählten Teilbereich nach Anlage 1 B. Nr. 5.

§ 10

Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden seines Faches selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sofern sich der Betreuer und die Kandidaten hierüber einigen, kann die Magisterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Anlage von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Magisterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Magisterarbeit kann von jedem das erste Hauptfach vertretenden Professor und Hochschuldozenten sowie wissenschaftlichen Assistenten, soweit sie selbständig Lehraufgaben wahrnehmen, vergeben und betreut werden. Entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten können die Magisterarbeit vergeben und betreuen, wenn die Betreuung und Bewertung der Arbeit sichergestellt ist. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Frist für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate; sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Frist kann auf begründeten Antrag um insgesamt drei Monate verlängert werden. Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten drei Monate das Thema einmal zurückzugeben. Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Das Thema der Magisterarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu machen.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Vorschlag des zuständigen Fachvertreters eine bereits für die wissenschaftliche Prüfung für ein Lehramt an Gymnasien, an beruflichen Schulen oder an Sonderschulen vorgelegte und mindestens mit der Note „gut“ beurteilte Hausarbeit für die Magisterprüfung anerkennen, sofern sie in einem wissenschaftlichen Zusammenhang mit dem gewählten Prüfungsfach steht. Satz 1 gilt entsprechend für eine bereits für die Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegte Diplomarbeit. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt in sinngemäßer Anwendung von § 11 Abs. 2 zwei Gutachter. Die Gutachter bewerten nach § 14 Abs. 2 die anerkannte Arbeit; § 11 gilt entsprechend.
- (6) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, in den Fremdsprachenfächern wahlweise auch in der jeweiligen Fremdsprache.
- (7) Bei Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die fremden oder eigenen veröffentlichten Arbeiten oder eigenen nicht veröffentlichten Arbeiten im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

§ 11

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Magisterarbeit wird von dem Betreuer und von einem zweiten Prüfer bewertet. Der zweite Prüfer ist im Einvernehmen mit dem Dekan des betreffenden Fachbereiches vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennen. Der Kandidat kann einen Vorschlag unterbreiten. Die Gutachten sollen spätestens einen Monat nach Abgabe der Magisterarbeit vorgelegt werden. Weichen die Noten voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission in den Grenzen der durch die Gutachten gegebenen Noten.
- (3) Für die Bewertung der Magisterarbeit gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Ist die Benotung durch die Prüfungskommission mindestens „ausreichend“, so gilt die Arbeit als angenommen.
- (5) Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet und geht innerhalb der genannten Frist kein Zusatzgutachten mit einem anderen Notenvorschlag ein, so gilt die gesamte Magisterprüfung als nicht bestanden.
- (6) Weichen die Benotung der Prüfungskommission und der Notenvorschlag in einem Zusatzgutachten voneinander ab, so berät und beschließt die Prüfungskommission noch einmal über die Benotung.
- (7) Ein Exemplar der angenommenen Arbeit wird der für das Fach zuständigen Bibliothek zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Verwertung der Magisterarbeit richtet sich nach den urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Klausuren

- (1) Die Klausurarbeit dauert jeweils vier Stunden, im Nebenfach Psychologie entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 4 zwei Stunden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt einen Beauftragten zur Beaufsichtigung der Klausur. Über die Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich und mit dem für die Themenstellung Verantwortlichen.
- (2) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Die Note ist vor der mündlichen Prüfung festzulegen. § 11 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) In der Regel dauern die mündlichen Prüfungen in den Hauptfächern 60 Minuten, in den Nebenfächern 30 Minuten und in den Studienelementen 20 Minuten. Alle mündlichen Prüfungen finden innerhalb von vier Wochen statt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note nach § 14 (Abs. 1 und 2) hört der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Magisterprüfung oder eine andere vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- Dem Wunsch eines Kandidaten auf Kollegialprüfung soll nach Möglichkeit gefolgt werden.
- (3) Der Ablauf, die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (4) Zur mündlichen Prüfung können als Zuhörer Studenten desselben Studienfachs sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, wissenschaftliche Assistenten und Professoren der Prüfungsfächer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Vertreter bei der Prüfung die Öffentlichkeit ausschließen. Die Öffentlichkeit gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Prüfer die Fachnote nach Beratung mit den anderen Prüfern fest. In Fächern, in denen eine Klausur Bestandteil der Magisterprüfung ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) wird die Note aufgrund der Prüfungsleistungen in der Klausur und in der mündlichen Prüfung festgesetzt. In Fächern, in denen Klausuren Bestandteile der Magisterprüfung sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 2), wird die Note aufgrund der Prüfungsleistungen in den Klausuren und in der mündlichen Prüfung festgesetzt; Abweichungen vom Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen sind im Protokoll zu begründen.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |
- (3) Bei der Festsetzung der Gesamtnote zählen die Noten der Magisterarbeit und der Hauptfächer je vierfach, die eines Nebenfaches zweifach und die eines Studienelementes einfach.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und alle Fächer der Magisterprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und die Gesamtnote 4,0 erreicht wird.
- (5) Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|---|----------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
- Lauten die Noten der Magisterarbeit und sämtlicher Noten „sehr gut“, ist die Gesamtpfung „mit Auszeichnung“ bestanden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert worden ist.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist umgehend ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 16

Freiversuch

(1) Wird die Magisterprüfung vollständig und spätestens im neunten Fachsemester abgelegt, hat der Kandidat das Recht die gesamte Prüfung innerhalb einer Frist von einer Woche als nicht unternommen zu erklären.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen im jeweiligen Hauptfach, Nebenfach beziehungsweise Studienelement können zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin nach Abschluss aller Prüfungen einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Nicht auf die Studienzeit angerechnet werden Studienunterbrechungen wegen nachgewiesener Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen (unter anderem Gremienarbeit) oder aus Zeitverlusten, bedingt durch einen Studienaufenthalt im Ausland.

§ 17

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Ist die Gesamtpfung nicht bestanden, hat der Kandidat das Recht, die Prüfung in den Fächern einmal zu wiederholen, die schlechter als 4,0 bewertet worden sind. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Abs. 1), so entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund des Berichts der Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist. Gilt die Magisterprüfung als nicht bestanden, weil die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des neuen Themas ist nicht zulässig.

(2) Mündliche Prüfungen und Prüfungsklausuren können nach drei Monaten, sie müssen innerhalb von zwölf Monaten wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Vorschlag der Prüfungskommission eine kürzere Wiederholungsfrist zulassen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist in begründeten Ausnahmefällen nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Hauptfach oder Nebenfach die Note „ausreichend“ (4) erhalten hat. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18

Zeugnis, Urkunde

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die Noten der einzelnen Fächer sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit. Als Datum des Zeugnisses ist das Datum des zuletzt eingegangenen Gutachtens (Eingangsstempel des Prüfungsamtes) anzugeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Kandidaten wird außerdem eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Magister Artium“ oder „Magistra Artium“ beurkundet. Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Prüfung, die Noten der einzelnen Fächer sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit. Die Urkunde ist vom Dekan des Fachbereichs, der den Magistergrad verleiht, zu unterzeichnen.

In das Zeugnis wird auf Antrag eine besondere fachliche Bezeichnung des Abschlusses aufgenommen, wenn der Kandidat eine bestimmte Fächerkombination gewählt hat. Das Nähere über die

zulässigen besonderen fachlichen Bezeichnungen und die entsprechenden Fächerkombinationen enthält Anlage 1 lit. E.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat das Recht, den akademischen Grad „Magister Artium“ oder „Magistra Artium“ zu führen.

§ 19

Zusatzprüfung

(1) Der Kandidat kann sich

1. im Rahmen der schwebenden Magisterprüfung oder
2. nach bestandener Magisterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Es können die in Anlage 1 vorgesehenen Haupt- oder Nebenfächer und Studienelemente gewählt werden; die Kombinationsgebote gelten entsprechend. Die Wahl der Zusatzfächer bedarf vor der Aufnahme des Studiums der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zusatzprüfung kann nach bestandener Magisterprüfung von Kandidaten abgelegt werden, die die Magisterprüfung an der Philipps-Universität Marburg abgelegt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss vor der Aufnahme des Studiums.

(3) Für die Durchführung, Wiederholung und Bewertung der Zusatzprüfung gelten die Vorschriften entsprechend, die auch im übrigen im Rahmen der Magisterprüfung Anwendung finden.

(4) Das Ergebnis der Prüfung in einem Zusatzfach nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Wird die Zusatzprüfung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach bestandener Magisterprüfung abgelegt, erhält der Kandidat hierüber ein besonderes Zeugnis.

§ 20

Un Gültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Über die Entziehung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er der Beschwerde nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich. Er ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident der Philipps-Universität Marburg einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 13. September 2006

gez. Prof. Dr. Katharina Krause
Vizepräsidentin

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 4)**Verzeichnis der zugelassenen Prüfungsgebiete und Prüfungsfächer****A. Erste und zweite Hauptfächer**

1. Prüfungsgebiet Englische Philologie

Prüfungsfächer:

- a) Englische Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters
- b) Neuere englische und amerikanische Literatur
- c) *entfällt*

2. Prüfungsgebiet Erziehungswissenschaft

3. Prüfungsgebiet Deutsche Philologie

Prüfungsfächer:

- a) Deutsche Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters
- b) *entfällt*
- c) *entfällt*

4. Prüfungsgebiet Geographie

- a) Geographie
- b) *entfällt*

5. Prüfungsgebiet Geschichte

Prüfungsfächer:

- a) Alte Geschichte
- b) Mittlere und neuere Geschichte
- c) *entfällt*
- d) *entfällt*

6. Prüfungsgebiet Gesellschaftswissenschaften

Prüfungsfächer:

- a) Politikwissenschaften
- b) Soziologie
- c) *entfällt*

7. *entfällt*

8. *entfällt*

9. Prüfungsgebiet Kunstgeschichte

10. *entfällt*

11. Prüfungsgebiet Orientalistik

Prüfungsfach:

Islamwissenschaft

12. Prüfungsgebiet Philosophie

13. *entfällt*

14. Prüfungsgebiet Romanische Philologie

Prüfungsfächer:

- a) Romanische Sprachwissenschaft
- b) Romanische Literaturwissenschaft
- c) *entfällt*

15. *entfällt*

16. Prüfungsgebiet Sportwissenschaft

17. *entfällt*

18. *entfällt*

19. Prüfungsgebiet Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)

B. Nebenfächer

1. Die Hauptfächer mit Ausnahme des Faches „Mittlere und Neuere Geschichte“
2. Mittlere Geschichte
3. Neuere Geschichte
4. Historische Hilfswissenschaften
5. Psychologie

Psychologie als Nebenfach umfasst einen abgegrenzten Teilbereich (Schwerpunkt) der Psychologie. Das Studium des Nebenfaches dient der Vertiefung und Erweiterung der mit dem jeweiligen Hauptfach verbundenen beruflichen Qualifikationsgrundlagen durch Hinzunahme psychologischer Inhalte.

Als Teilbereich können studiert werden:

- Persönlichkeit und Entwicklung (Entwicklungspsychologie/Differenzielle Psychologie)
- Verhalten und Erleben (Allgemeine Psychologie/Sozialpsychologie)

6. *entfällt*

7. *entfällt*

8. Ein Teilgebiet der Rechtswissenschaft mit einem Mindestumfang von 36 Stunden, für das die Prüfungsanforderungen feststehen.

C. Studienelemente

(1) Die Wahl der Studienelemente bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich.

(2) Als Studienelemente können *Französisch, Spanisch* oder *Italienisch* gewählt werden, die mit einem Mindestumfang von 18 Stunden angeboten werden.

(3) Der Prüfungsausschuss darf nur zustimmen, wenn die Studienelemente eine sinnvolle Ergänzung des Haupt- und Nebenfaches sind.

D. Kombinationsgebote und -verbote

1. Innerhalb einer Fächerkombination kann Didaktik nur einmal gewählt werden und ist stets mit einem weiteren Haupt- oder Nebenfach aus demselben Prüfungsgebiet zu kombinieren. Die Wahl eines Hauptfaches Didaktik schließt die Wahl eines zweiten Hauptfaches nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 aus. Entsprechendes gilt für das Prüfungsfach Musikpädagogik.

2. Soll die Prüfung in zwei Hauptfächern nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 durchgeführt werden, müssen diese aus verschiedenen Prüfungsgebieten entnommen werden.

3. Aus einem Prüfungsgebiet können nicht mehr als zwei Prüfungsfächer gewählt werden.

4. Kombinationsgebote und -verbote im Prüfungsgebiet Geschichte:

a) *entfällt*

b) *entfällt*

c) Das Nebenfach Historische Hilfswissenschaften muss mit einem der beiden Hauptfächer Mittlere und Neuere Geschichte kombiniert werden.

d) Die Kombination Nebenfach Mittlere Geschichte — Nebenfach Historische Hilfswissenschaften ist nicht zugelassen.

5. *entfällt*

6. Wird das Fach Philosophie als Hauptfach gewählt, so muss ein Nebenfach oder ein Studienelement aus einem Fachbereich gewählt werden, der den akademischen Grad eines M. A. verleihen kann.

7. *entfällt*

8. *entfällt*

9. *entfällt*

10. *entfällt*

11. Wird das Fach Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft als Hauptfach gewählt, so ist als eines der Nebenfächer ein philologisches Fach außerhalb der Muttersprache der Studentin oder des Studenten zu wählen. Wird es als Nebenfach gewählt, so ist zu empfehlen, als weiteres Fach eine Philologie zu wählen.

E. Besondere fachliche Bezeichnung des Abschlusses (zu § 17 Abs. 2)

entfällt

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 2)**A. Lateinkenntnisse, Ersatzleistungen und sonstige Nachweise für die Zulassung zur Magisterprüfung sind nachzuweisen:****1. Prüfungsgebiet Englische Philologie:*)**

Prüfungsfächer a bis c:

im Haupt- und Nebenfach Latinum/Kleines Latinum.

Das Latinum/Kleine Latinum kann durch Fremdsprachenkenntnisse in Französisch oder Spanisch ersetzt werden (nach Anlage 2 B. b der Ordnung für die Magisterprüfung).

*) Der Fettdruck ist eine redaktionelle Änderung, um das Auffinden zu erleichtern.

2. Prüfungsgebiet Erziehungswissenschaften:

im Haupt- und Nebenfach:
Zwei Fremdsprachen.

3. Prüfungsgebiet Deutsche Philologie:

im Haupt- und Nebenfach:
Zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein sollte.
Latein ist dann notwendig, wenn es das Thema der Magisterarbeit erfordert.

4. Prüfungsgebiet Geographie:

im Haupt- und Nebenfach:
Zwei Fremdsprachen

5. Prüfungsgebiet Geschichte:

Prüfungsfach Alte Geschichte:
a) als Hauptfach:
eine moderne Fremdsprache (im Regelfall Englisch)
Latinum/Großes Latinum
Graecum

b) Nebenfach:
eine moderne Fremdsprache
Latinum (Kleines Latinum)

Prüfungsfach Mittlere und Neuere Geschichte:

a) Hauptfach:
Latinum/Großes Latinum
Englisch

Französisch (Französisch als dritte Fremdsprache kann durch „Französisch für Historiker“ nachgewiesen werden).

b) Nebenfach:
entfällt

Prüfungsfach Mittlere Geschichte:

a) Hauptfach:
entfällt

b) Nebenfach:
eine moderne Fremdsprache
Latinum (Kleines Latinum)

Prüfungsfach Neuere Geschichte:

a) Hauptfach:
entfällt

b) Nebenfach:
Englisch
Französisch (An die Stelle von Französisch kann eine andere moderne Fremdsprache oder das Latinum/Großes Latinum treten).

Prüfungsfach Historische Hilfswissenschaften:

a) Hauptfach:
entfällt

b) Nebenfach:
eine moderne Fremdsprache
Latinum (Kleines Latinum)

6. Prüfungsgebiet Gesellschaftswissenschaften:

Prüfungsfächer a—c:
im Haupt- und Nebenfach:
Zwei Fremdsprachen

7. entfällt

8. entfällt

9. Prüfungsgebiet Kunstgeschichte:

a) Hauptfach:
Latinum/Großes Latinum
Englisch
eine weitere moderne Fremdsprache

b) Nebenfach:
Zwei Fremdsprachen

10. entfällt

11. entfällt

12. Prüfungsgebiet Philosophie:

a) Hauptfach:
Zwei Fremdsprachen (von denen eine Latein oder Griechisch sein sollte)

b) Nebenfach:
Zwei Fremdsprachen

13. entfällt

14. Prüfungsgebiet Romanische Philologie:

Prüfungsfächer a—b:

a) Hauptfach:
Latinum/Großes Latinum

b) Nebenfach:
Latinum (Kleines Latinum)

Prüfungsfach c:

a) Hauptfach:
Zwei Fremdsprachen

b) Nebenfach:
Zwei Fremdsprachen

15. entfällt

16. Prüfungsgebiet Sportwissenschaft:

im Haupt- und Nebenfach:
Zwei Fremdsprachen

17. entfällt

18. entfällt

19. Prüfungsgebiet Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik):

Im Haupt- und Nebenfach:
Zwei moderne Fremdsprachen und eine weitere Fremdsprache

B. Nachweis der Fremdsprachen

Die für die einzelnen Fächer erforderlichen Fremdsprachen sind in der Ordnung für die Magisterprüfung beziehungsweise in den Studienordnungen für die einzelnen Prüfungsfächer im Magisterstudiengang und im Studiengang für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien festgelegt.

Diese Sprachkenntnisse sind, soweit nicht zu Beginn des Grundstudiums vorhanden, am Ende des Grundstudiums (bei der Meldung zur Zwischenprüfung) nachzuweisen.

Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse:

a) Das Latinum und Graecum gelten als nachgewiesen durch das Latinum beziehungsweise Graecum nach Maßgabe der Hessischen Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch (Latinum und Graecum) vom 3. September 1981 (ABl. 1981 S. 639) beziehungsweise nach der Hessischen Verordnung über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen vom 3. September 1981 (ABl. S. 642). Gleichwertige Nachweise anderer Bundesländer sind anzuerkennen.

b) Fremdsprachenkenntnisse gelten als nachgewiesen durch mindestens ausreichend beurteilte Kenntnisse, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung festgestellt sind. An die Stelle des Nachweises im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife kann für den Nachweis der zweiten Fremdsprache auch der Nachweis im Abschlusszeugnis des Schuljahres der 11. Klasse treten, in dem die Schülerin beziehungsweise der Schüler den Unterricht in der zweiten Fremdsprache nach mindestens fünfjährigem Unterricht mit als mindestens „ausreichend“ beurteilten Kenntnissen abgeschlossen hat.

Kann der erforderliche Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nicht durch mindestens „ausreichend“ beurteilte Kenntnisse nachgewiesen werden, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder hinsichtlich der zweiten Fremdsprache in dem in Satz 2 genannten Zeugnis festgestellt sind, so muss sich der Kandidat/die Kandidatin zum Nachweis dieser Kenntnisse einer Sprachprüfung unterziehen. Die Sprachprüfung wird von einer Professorin/einem Professor, einer Honorarprofessorin/einem Honorarprofessor, einer entpflichteten Professorin/einem entpflichteten Professor, einer Professorin im Ruhestand/einem Professor im Ruhestand, einer Hochschulassistentin/einem Hochschulassistenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten des für die jeweilige Sprache zuständigen Fachbereichs abgenommen; sie kann nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer entweder in Form einer mündlichen Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Klausurarbeit von höchstens drei Stunden Dauer durchgeführt werden.

Als Richtlinie für die Anlage und den Umfang der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung gelten die Angaben für die Grundkurse in den „einheitlichen Anforderungen für die Abiturprüfung“ der Kultusminister-Konferenz-Beschlüsse der Kultusminister-Konferenz:

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (Neuwied:

Luchterhand 1982). In Sprachen, für die keine „Einheitlichen Prüfungsanforderungen“ vorliegen, wird in der Analogie zu den vorliegenden Beschlüssen verfahren.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferin/den Prüfer im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereich.

Anlage 3 (zu § 9)

Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer

1. entfällt

2. Prüfungsanforderungen in den Prüfungsfächern

Allen Prüfungen liegt das Programm der laut den Studienordnungen angebotenen Veranstaltungen zugrunde.

A. Hauptfächer

1. Prüfungsgebiet Englische Philologie

a) Prüfungsfach Englische Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Systematische Sprachwissenschaft
- bb) Historische Sprachwissenschaft
- cc) Textlinguistik, Pragmatik
- dd) Soziolinguistik, Psycholinguistik
- ee) Literatur des Mittelalters

b) Prüfungsfach Neuere Englische und Amerikanische Literatur

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft
- bb) Literaturgeschichte
- cc) Textarten, Gattungen
- dd) Medienspezifische Textverarbeitung

2. Prüfungsgebiet Erziehungswissenschaften

a) Gefordert werden Kenntnisse der allgemeinen Grundlagen der Erziehungswissenschaft gemäß Studienordnung des Fachbereichs.

b) Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in einem der folgende Bereiche:

- aa) Allgemeine, historische und vergleichende Erziehungswissenschaft
 - (1) Grundzüge der Pädagogischen Anthropologie
 - (2) Geschichte und Pädagogik
 - (3) Vergleichende Erziehungswissenschaften
 - (4) Grundpositionen und Methoden der gegenwärtigen Erziehungswissenschaften
- bb) Schule und Unterricht
 - (1) Probleme der Curriculum- und Unterrichtsforschung
 - (2) Didaktische und methodische Probleme des Unterrichts
 - (3) Struktur und gesellschaftlicher Auftrag des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland
- cc) Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung
 - (1) Struktur und Aufgaben der institutionellen Erwachsenen- und außerschulischen Jugendbildung
 - (2) Problematik der Freizeitpädagogik
- dd) Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik
 - (1) Allgemeine Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik
 - (2) Lehren und Lernen in der Arbeits- und Berufsausbildung
 - (3) Berufspolitik und Bildungsrecht
 - (4) ein Wahlthema aus einer Nachbarwissenschaft (z. B. Arbeitsrecht, Arbeitsmedizin, Ergonomie, Personalwissenschaft, Organisation)

3. Prüfungsgebiet Deutsche Philologie

a) Prüfungsfach Deutsche Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Theorie und Methoden der Sprachwissenschaft
- bb) Sprache und Geschichte

3. Prüfungsgebiet Deutsche Philologie

a) Prüfungsfach Deutsche Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Theorie und Methoden der Sprachwissenschaft
- bb) Sprache und Geschichte

cc) Sprachtheorie

dd) Literatur des Mittelalters

b) entfällt

4. Prüfungsgebiet Geographie

a) Prüfungsfach Geographie

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Forschungseinrichtungen der Raumanalyse
- bb) Methoden der Raumanalyse, der Regionalisierung und Regionalprogramme
- cc) Kartographie
- dd) Physische Geographie
- ee) Anthropogeographie
- ff) Regionale Geographie der Industrie- und Entwicklungsländer
- gg) Didaktik der Geographie

5. Prüfungsgebiet Geschichte

a) Prüfungsfach Alte Geschichte

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Arbeitsweisen und Methoden der Alten Geschichte
- bb) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Alten Geschichte
- cc) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Alten Geschichte
 - (1) in sektoraler Hinsicht
 - (2) in chronologischer Hinsicht
 - (3) in regionaler Hinsicht

b) Prüfungsfach Mittlere und Neuere Geschichte

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Arbeitsweisen und Methoden der Mittleren und Neuere Geschichte
- bb) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Mittleren und Neuere Geschichte
- cc) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Mittleren und Neuere Geschichte
 - (1) in sektoraler Hinsicht
 - (2) in chronologischer Hinsicht
 - (3) in regionaler Hinsicht

6. Prüfungsgebiet Gesellschaftswissenschaften

a) Prüfungsfach Politikwissenschaft

Der Kandidat soll in der Lage sein, politikwissenschaftliche Probleme in ihren verschiedenen Aspekten systematisch und in ihrer geschichtlichen Dimension zu analysieren. Dazu werden vertiefte Kenntnisse aus folgenden Bereichen gefordert:

- aa) Politisch-soziale Systeme Deutschlands, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland. Vergleichende Aspekte zu außerdeutschen politisch-sozialen Systemen.
- bb) Politische Theorien
- cc) Wirtschaft und Gesellschaft
- dd) Internationale Beziehungen

b) Prüfungsfach Soziologie

Grundlage der Prüfungen sind die in den Studienordnungen ausgewiesenen Veranstaltungen und Schwerpunkte.

- aa) Allgemeine Grundlagen der Soziologie
- bb) Wahl von zwei der folgenden Bereiche
 - (1) Soziologische Theorien
 - (2) Mikrosoziologie
 - (3) Makrosoziologie
 - (4) Spezielle Soziologien

7. entfällt

8. entfällt

9. Prüfungsgebiet Kunstgeschichte

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Methoden der Kunstgeschichte (-wissenschaft)
- b) Kunsttheorien

- c) Geschichte der europäischen Kunst und Kultur
- d) Gründliche Denkmälerkenntnis in den Gattungen: Architektur, Malerei, Zeichnung, Druckgraphik, Skulptur und Kunsthandwerk.

10. entfällt

11. entfällt

12. Prüfungsgebiet Philosophie

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Geschichte der Philosophie
- b) Logische Propädeutik (obligatorisch nur im Hauptfach)
- c) Erkenntnistheorie und Ontologie
- d) Theoretische Philosophie
- e) Praktische Philosophie
- f) Spezielle Philosophie (insbesondere Ästhetik, Biophilosophie, Rechts- und Religionsphilosophie)

13. entfällt

14. Prüfungsgebiet Romanische Philologie

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Prüfungsfach Romanische Sprachwissenschaft
 - aa) Sprachtheorie und Methoden der Sprachwissenschaft
 - bb) Sprachgeschichte/Sprache und Geschichte
 - cc) Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft
- b) Prüfungsfach Romanische Literaturwissenschaft
 - aa) Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft
 - bb) Literaturgeschichte/Literatur und Geschichte
 - cc) Gattungstheorie und Gattungsgeschichte
 - dd) Romanische Literaturbeziehungen

15. entfällt

16. Prüfungsgebiet Sportwissenschaft

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Sportpädagogik, Sportdidaktik, Sportgeschichte
- b) Trainingswissenschaft, Biomechanik/Bewegungslehre
- c) Sportpsychologie, Sportsoziologie
- d) Sportmedizin

17. entfällt

18. entfällt

19. Prüfungsgebiet Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Theorie und Methoden der Allgemeinen und Vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft
- b) Literatur- und Kulturgeschichte in vergleichender Perspektive (bezogen auf verschiedene nationale und ethnische Kulturen). Dabei vor allem: Literarische und ästhetische Epochen; Gattungsgeschichte im übernationalen Vergleich; Thematologie; Rezeptionsgeschichte und interkulturelle Vermittlungsprozesse
- c) Ästhetische Theorie, Poetik und Literaturtheorie
- d) Kulturanthropologie, Kultursemiotik und Mentalitätsgeschichte. Dabei vor allem: Fragen interkultureller Wechselbeziehungen und Assimilationsprozesse.

B. Nebenfächer

Es gelten die Prüfungsanforderungen des jeweiligen Hauptfaches, jedoch unter Berücksichtigung des Stundenumfanges der Nebenfächer und mit folgenden Maßgaben zu einzelnen Prüfungsgebieten:

1. Prüfungsgebiet Gesellschaftswissenschaften (vgl. Anlage 1 A Nr. 6)

a) Prüfungsfach Politikwissenschaft

- aa) Politisch-soziale Systeme Deutschlands, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland. Vergleichende Aspekte zu außerdeutschen politisch-sozialen Systemen.

- bb) Wahlweise einer der folgenden Bereiche; wobei die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte aus den einzelnen Bereichen aufgrund der laut Studienordnung angebotenen Veranstaltungen in Absprache mit dem Prüfer erfolgt:

- (1) Politische Theorien

- (2) Wirtschaft und Gesellschaft

- (3) Internationale Beziehungen

b) Prüfungsfach Soziologie

- aa) Allgemeine Grundlagen der Soziologie
- bb) Wahlweise einer der folgenden Bereiche:

- (1) Soziologische Theorien

- (2) Mikrosoziologie

- (3) Makrosoziologie

- (4) Spezielle Soziologie

c) entfällt

- (4) Methodik und Medien im politischen Unterricht.

2. Prüfungsgebiet Orientalistik (vgl. Anlage 1 A Nr. 11)

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

a) Prüfungsfach Islamwissenschaft

- aa) Arabische Sprache

- bb) Arabische Literatur

- cc) Politische Geschichte, Sozial- und Kulturgeschichte der muslimischen Gesellschaften

- dd) Landeskunde und Politik muslimischer Länder der Gegenwart

- ee) Theoretische und methodische Grundlagen der Islamwissenschaft

3. entfällt

4. entfällt

5. Prüfungsfach Mittlere Geschichte als Nebenfach (vgl. Anlage 1 B Nr. 2)

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Arbeitsweisen und Methoden der Mittleren Geschichte

- b) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Mittleren Geschichte

- c) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Mittleren Geschichte

- (1) in sektoraler Hinsicht

- (2) in chronologischer Hinsicht

- (3) in regionaler Hinsicht

6. Prüfungsfach Neuere Geschichte als Nebenfach (vgl. Anlage 1 B Nr. 3)

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Arbeitsweisen und Methoden der Neueren Geschichte

- b) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Neueren Geschichte

- c) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Neueren Geschichte

- (1) in sektoraler Hinsicht

- (2) in chronologischer Hinsicht

- (3) in regionaler Hinsicht

7. Prüfungsfach Historische Hilfswissenschaften (vgl. Anlage 1 B Nr. 4)

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Beherrschen der Methoden der einzelnen Disziplinen

- (1) Paläographie

- (2) Diplomatik

- (3) Sphragistik

- (4) Chronologie

- (5) Numismatik

- (6) Heraldik

- (7) Mittellatein

- b) Lesen und Interpretation von Handschriften und Urkunden

- c) Fachkenntnisse in — nach Wahl des Kandidaten — zwei bis drei Disziplinen nach lit. a Nr. (1)–(7).

8. Prüfungsfach Psychologie (vgl. Anlage 1 B Nr. 5)

Zu einem der im folgenden genannten Studienschwerpunkte/Teilbereiche sind Kenntnisse der Grundlagen, Methoden und der wichtigsten Forschungsergebnisse nachzuweisen:

Schwerpunkt 1: Persönlichkeit und Entwicklung

Schwerpunkt 2: Verhalten und Erleben

9. *entfällt*

10. Prüfungsgebiet Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik):

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in den Bereichen:

- a) Theorie und Methoden der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft
- b) Literatur- und Kulturgeschichte in vergleichender Perspektive (bezogen auf verschiedene nationale und ethnische Kulturen). Dabei vor allem: Literarische und ästhetische Epochen; Gattungsgeschichte im übernationalen Vergleich; Thematologie; Rezeptionsgeschichte und interkulturelle Vermittlungsprozesse
- c) Ästhetische Theorie, Poetik und Literaturtheorie
- d) Kulturanthropologie, Kultursemiotik und Mentalitätsgeschichte. Dabei vor allem: Fragen interkultureller Wechselbeziehungen und Assimilationsprozesse.

C. Studienelemente

Die Prüfungsinhalte der Studienelemente werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem anbietenden Fachbereich festgelegt.

Anlage 4 (zu § 6 Abs. 1)

Studiennachweise

1. Ein Leistungsnachweis setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung voraus, für deren Besuch der

Nachweis erteilt wird, ein Teilnahmenachweis die regelmäßige und aktive Teilnahme.

2. Zahl der Studiennachweise für einzelne Fächer

2.1 *entfällt*2.2 *entfällt*

2.3 Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)

a) Hauptfach

11 Leistungsnachweise

1 Praktikumsnachweis

b) Nebenfach

7 Leistungsnachweise

2.4 *entfällt*2.5 *entfällt*

2.6 Psychologie

— Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Psychologische Methodenlehre:

„Statistik und Testtheorie“

— Ein Leistungsnachweis aus einer Einführungsveranstaltung (Einführung in die Psychologie)

— Zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, darunter mindestens ein Seminar, zum gewählten Schwerpunkt.